

Staatssekretär Dr. Schumpeter über die Vermögensanmeldung.

In der gestrigen Sitzung der Nationalversammlung beantwortete Staatssekretär Dr. Schumpeter die Interpellationen Schumacher und Mayer betreffend die Vermögensanmeldung.

Staatssekretär für Finanzen Doktor Schumpeter führte bezüglich des Meritums der Interpellation Schumacher aus, daß die dritte Sperrverordnung einschneidende Behinderungen des Geschäftslebens enthält. Es ist auch richtig, daß die Verordnung sich nicht durchwegs durch ein gemeinverständliches „Deutsch“ auszeichnet. (Heiterkeit.) Dieser Mangel sei durch die große Hast erklärlich, mit der die Verordnung verfaßt werden mußte und werde durch die Hinausgabe der populär gehaltenen Merkblätter behoben werden. Allerdings sind diese Merkblätter infolge der Postverhältnisse noch nicht überall an ihre Adressen gelangt. (Die Merkblätter sind bisher überhaupt nicht erschienen! Um. d. Red.) Daran, daß die ganze Maßregel als schikanös empfunden wird, läßt sich nichts ändern. Es ist der Finanzverwaltung wohl bekannt, daß die Erhebungen und das Eindringen in private und geschäftliche Verhältnisse für das Publikum sehr unangenehm sind. Dem Staatssekretär liege daran, die Bevölkerung so wenig wie möglich zu schikanieren. Aber eine Vermögenserhebung, die vorgenommen werden soll, ohne daß bereits Material vorliegt wie in Deutschland, kann nicht ohne schwere Unbequemlichkeiten der Bevölkerung durchgeführt werden. Was die in der Interpellation gewünschte Verlängerung der Anmeldefrist betrifft, so hätte der Staatssekretär dagegen das eine Bedenken: Wenn man die Bevölkerung schon schikanieren, so soll man sie wenigstens möglichst kurze Zeit schikanieren. (Heiterkeit und Zustimmung.) Dazu kommt, daß die Anmeldung durchgeführt sein muß, bevor das Gesetz über die Vermögensabgabe fertiggestellt herausgegeben wird. Von allen Seiten wird darauf gedrängt, daß die Vermögensabgabe so schnell als möglich gemacht werde und das soziale Bewußtsein verlangt eine schnelle und energische Vermögensabgabe.

Die Finanzverwaltung selbst hätte gegen eine kurze Ausdehnung der Anmeldefrist keine prinzipiellen Bedenken und würde sich in dieser Beziehung den Wünschen der Bevölkerung, wie sie durch die Nationalversammlung repräsentiert ist, anpassen.

Was die Frage einer Interpretation des Begriffes: „Öffentlich-rechtliche Körperschaft“ betrifft, insbesondere ob darunter neben den Gemeinden insbesondere auch die kirchlichen Vermögensschaften zu verstehen sind, verweist der Staatssekretär darauf, daß die nähere Interpretation ebenfalls in einem Erlasse erfolgen werde.

Dem in der Interpellation des Abgeordneten Johann Mayer und Genossen betreffend die Anmeldung gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe gestellten Begehren jedoch, die Anmeldefrist für Raiffeisenkassen und landwirtschaftliche Genossenschaften noch um zwei Monate zu verlängern, erklärt der Staatssekretär aus den eben dargelegten Gründen nicht zustimmen zu können.